

# W a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 20.

13. März

1847.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

(An die Gemeinderäthe).

Nachdem nun die sämmtlichen Primärkataster und Flurkarten an die Gemeinden des Oberamtsbezirks ausgefolgt worden sind, so werden die Gemeinderäthe wegen Vollzugs der — durch die MinisterialVerfügung vom 12. Nov. 1840 Reg. Bl. Fol. 509 angeordneten Erhaltung und Fortführung der Primärkataster und Flurkarten unter Hinweisung auf die in §. 1 bis 15 und 21 bis 24 dieser Verfügung bezeichneten Obliegenheiten der Ortsbehörden und Grundeigentümer angewiesen, angesäumt dafür zu sorgen, daß die seit der Katasterpublikation vorgekommenen Veränderungen, welche sich sowohl in Vertheilung der Bodenfläche als in der Bodenkultur ergeben haben, so wie die Mängel an den Markzeichen und an den Signalsteinen in so weit es noch nicht geschehen, gesammelt, in das Güterbuchsprotokoll, welches nach dem — im Reg. Bl. von 1840 Bl. 524 enthaltenen Formular Beil. I anzulegen ist, angetragen und die hierüber noch abgehenden Handrisse und Meßurkunden, sobald es nur immer möglich, durch die Grundeigentümer beigebracht werden, damit das Nachtrags-Geschäft nach Anleitung der §. 5 und 9 der gedachten Verfügung gehörig vollzogen, und in möglichst kurzer Zeit auf das Laufende gebracht werden kann.

Hinsichtlich der Handrisse und Meßurkunden ist insbesondere darauf zu sehen, daß dabei nicht nur

das in der technischen Anweisung vom 13. Jan. 1841 §. 24 Beil. III vorgeschriebene Formular eingehalten, sondern auch jede Ausnahme auf feste Anhaltspunkte gestützt wird, die Ausnahmepunkte in den Handrisse aber sorgfältig angegeben werden, (technische Anweisung §. 11 bis 15) indem dieselben sonst zu den Ergänzungskarten nicht brauchbar sind, und auf Kosten der Theilhaber wieder gefertigt werden müßten.

Das Güterbuchsprotokoll ist auf den letzten Juni jeden Jahres, und also wieder auf den 1. Juli 1847 abzuschließen, und mit den dazu gehörigen Meßurkunden und Handrisse der Steuerfaz-Behörde zuzustellen.

Diese hat nach dem im Reg. Bl. von 1840 Fol. 524 Beil. II vorgeschriebenen Formular, einen Ergänzungsband zum Primärkataster anzulegen, und in denselben alle Veränderungen, welche sich in der Boden-Eintheilung und Bodenkultur mit Ausnahme der in §. 4 der genannten Verfügung bezeichneten so gleich nach dem 1. Juli d. J. auf den Grund des Güterbuchsprotokolls und der beizubringenden Handrisse und Meßurkunden einzutragen.

Der Abgang und Zuwachs bei den einzelnen Parzellen ist jedes Jahr am Schlusse des Nachtrags zusammenzutragen, und durch Hinzurechnung und beziehungsweise Abzug von der Gesamtmarkungsfläche dieselbe nach dem neuesten Stande richtig zu stellen.

Der Nachtrag in dem Ergänzungsbande ist jedes Jahr im Monat Juli abzuschließen, und von der Steuerfaz-Behörde zu beurkunden.

Ueber den Stand des Fortführungs-

Geschäfts haben die Gemeinderäthe auf den 1. Juli d. J. tabellarischen Bericht zu erstatten, wozu denselben besondere Formularien werden mitgetheilt werden.

Zugleich wird den Gemeindebehörden zur Nachachtung folgendes zu erkennen gegeben:

1) Zu § 4, 6 u. 10 der Ministerial-Verfügung, zu § 6 b und 27 der Ergänzungs-Instruktion und zu § 16 und 28 der technischen Anweisung.

Da die Vereinigung von 2 oder mehreren an einander liegenden Parzellen unter einem Besitzer von dem Nachtrag in den Flurkarten und in dem Primärkataster ausgeschlossen sind, so dürfen weder die bisherigen Nummern der einzelnen Parzellen geändert, noch die zwischen den einzelnen Parzellen bestandenen Eigenthumsgrenzen auf den Karten gelöscht werden.

2) Zu § 4 c der Ministerial-Verfügung, zu § 6 c der Ergänzungs-Instruktion, zu § 18 der technischen Anweisung.

Zu den vorübergehenden oder kleineren Kultur-Veränderungen, welche sich nicht zur Aufnahme eignen, gehört insbesondere auch wenn

a) Gras- und Baumgärten ganz oder zum Theil zu Gemüsegärten und Ländern umgebrochen — oder umgekehrt Gemüsegärten in Gras- und Baumgärten verwandelt werden.

d) auf Hofräumen kleine unbedeutende Gärtchen von nur wenigen Ruthen angelegt — oder solche Gärtchen wieder zum Hofraum gezogen werden.

e) Theile von Aekern zu Wiesen angelegt, oder Theile von Wiesen umgebrochen — und als Aeker oder Länder benützt — oder wenn einzelne Güterstücke mit Bäumen bepflanzt

werden ic.

3) Zu § 4 d der Ministerialverfügung, zu § 6 d der Ergänzungs-Instruktion, zu § 17 der technischen Anweisung.

Gleichwie die neu errichteten Gebäude, welche weder feste Fundamente noch Seiten- und Kiegelwände haben sich nicht zur Aufnahme eignen, so ist auch die Delirung (Auslöschung) solcher, in den Karten bereits vorhandener Gebäude, im Fall ihres Abbruchs zu unterlassen, wenn nicht ohnehin andere wesentliche Veränderungen aufzunehmen sind.

Sollten Veränderungen, welche sich nicht zum Nachtrag in den Flurkarten und Primärkatastern eignen (Pkt. a — c) dessen ungeachtet in die Aenderungs- und Güterbuchs-Protokolle aufgenommen worden seyn, so hat die geometrische Aufnahme derselben jedenfalls zu unterbleiben, und ist bei denselben bloß zu bemerken: „bleibt unberücksichtigt.“

4) Zu § 11 der Ministerial-Verfügung, zu § 27 der Ergänzungs-Instruktion.

a) In den von dem Güterbuchs-Protokoll getrennten Ergänzungsband dürfen die Einträge nicht nach der Reihenfolge des Güterbuchs-Protokolls gemacht werden, sondern es ist sich, unter Berücksichtigung der in der Ministerial-Verfügung vom 12. Novbr. 1840 § 12 Pkt. 4 für die Flächenmaass-Liquidation erteilten Vorschrift, genau nach der Ordnung des Primär-Katasters zu richten; auch sind zu diesem Behuf die — bei den Wegen und Wassern vorgegangenen Veränderungen in der Regel erst nach den übrigen Veränderungen vorzutragen.

Aus dem gleichen Grunde sind die Einträge in den Ergänzungsband nicht das Jahr über nach und nach je nach der Beibringung einzelner Handrisse und Meßurkunden, sondern erst am Ende desselben (1. Juli) auf einmal und nach erfolgtem Abschluß des Güterbuchs-Protokolls zu machen.

b) Wenn die Ergänzungsbände über die — vor- und nach dem 1. Juli 1840 vorgekommenen Veränderungen, wegen ihres Umfangs oder der späteren Anlegung desselben — über die vordem 1. Juli 1840 vorgefallenen

Veränderungen, nicht vereinigt — und fortlaufend solirt werden können, so sind sie in mehrere Bände abzutheilen — und mit fortlaufenden Nummern (I. Theil, II. Theil ic.) zu versehen, und diese verschiedenen Theile auch bei der Allocation des Ergänzungsbandes im Primärkataster anzugeben.

(II. Theil Blatt —)

Dem Ergänzungsbande über die Fortführung (II. Theil) sind so viele leere Tabellen beizubinden, daß er für die Einträge auf eine Reihe von Jahren benützt werden kann.

5) Zu § 12 Pkt. 1 u. 2 der Ministerialverfügung, zu § 29 der Ergänzungs-Instruktion:

a) Wenn bei einer — aus verschiedenen Kulturtheilen und mehreren Positionen zusammengesetzten Parzelle die vorgefallene Veränderung nur einen dieser Kulturtheile berührt, so hat zwar der Eintrag in den Ergänzungsband sowohl unter dem alten als neuen Bestand, je die ganze Parzelle zu umfassen, es ist jedoch, wenn die Beschreibung ausführlich ist, nicht nöthig, daß sie ganz speziell geschehe, vielmehr genügt es, wenn der veränderte Kulturtheil der Parzelle speziell — das Flächenmaass der unverändert gebliebenen übrigen Theile aber summarisch aufgeführt wird.

b) Haben Gütervertheilungen zu gleichen Theilen statt gefunden, so dürfen dieselben, wenn der Besitz unter den Theilhabern nicht gemeinschaftlich ist, bei dem Fortfuhrungs-Geschäft nicht mehr nach aliquoten Theilen im Ergänzungsbande beschrieben werden, sondern es muß nach der ausdrücklichen Bestimmung der Ministerial-Verfügung vom 12. Nov. 1840 §. 23 die zwischen den einzelnen Theilen nun entstandene Grenze zuvor vermarkt — und über die Vertheilung der vorgeschriebene Handriß so wie die Meßurkunde beigebracht werden.

6) Zu §. 21 der Ministerial-Verfügung, zu §. 24 und 33 der technischen Anweisung.

a) über die Vertheilung großer Güterstücke, Allmanden ic. sind ebenso, wie über kleinere Vertheilungen, Handrisse und Meßurkunden beizubringen.

b) Auf die unterschriftliche Anerkennung des in den Meßurkunden enthaltenen neuen Maasses von sämtlichen Betheiligten ist strenge zu sehen, und es muß jede Urkunde, in welcher ein Theil der Unterschriften fehlt, oder in der bloß einer von den Güterbesitzern im Namen aller unterschrieben hat, sogleich zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Wenn sich in Folge der Aenderungen beim PrivatEigenthum auch das Flächenmaass der öffentlichen Plätze, Wege und Wasser ändert, so hat der Oberamts-Geometer Auszüge aus dem Ergänzungsbande den betreffenden öffentlichen Stellen zur Anerkennung mitzutheilen.

7) Zu §. 23 der Ministerial-Verfügung, zu §. 15 der technischen Anweisung.

a) Auf die unverzügliche Vermarkung der Grundstücke nach erfolgter Aufnahme und Vertheilung ist von Seiten des Oberamts-Geometers mit allem Ernste zu dringen, auch müssen die umgesetzten Marken sowohl in Handrisse, als auf den Ergänzungs-karten genau angegeben werden.

b) Zu §. 16 der Ergänzungs-Instruktion.

Die bei den Ergänzungsarbeiten aufzunehmenden Veränderungen müssen dagegen vor der Aufnahme auf die — in der Ministerial-Verfügung §. 23 und 25 vorgeschriebene Weise dauerhaft versteint werden.

Sollten in dem einen oder dem andern Falle die Untergänger Easungseligkeiten oder Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen lassen, so ist davon sogleich von dem Oberamts-Geometer dem Ortsvorsteher und erforderlichen Falls dem Oberamte Anzeige zu machen.

Bei dem Ergänzungs-Geschäft hat alsdann bis zur vollzogenen Versteinerung die geometrische Aufnahme im Anstand zu bleiben.

Calw, 9. März 1847.

Königliches Oberamt.

Gmelin.

Aggenbach.

(Wiederholter Waldverkauf).  
Am

Montag den 29. März d. J.  
Nachmittags 1 Uhr  
werden auf hiesigem Rathhause den  
hiesigen Bürgern  
alt Jakob Röllner

und  
alt Johann Georg Kraft,  
ersterem 20 Mrg.

und  
letzterem 9 Mrg. Bald im Exeku-  
tionswege zum zweitenmal zum Ver-  
kauf gebracht; erstere 20 Mrg sind  
zu 725 und letztere 9 Mrg. zu 435 fl  
angekauft.

Liebhaber zu diesem Verkauf wer-  
den eingeladen.

Den 9. März 1847.

Schuldheißnamt.  
Hamman.

Liebenzell.  
(Ofenverkauf).

Ein im hiesigen Diakonathause  
stehender gußeiserner Ofen wird am  
Montag den 15 März

Mittags 1 Uhr  
in öffentlicher AufstreichsVerhand-  
lung verkauft werden, und sind hie-  
zu Liebhaber auf's hiesige Rathhaus  
eingeladen.

Stadtschuldheiß  
Schönlén.

Hornberg.

(Haus- und Liegenschaftsverkauf).  
Jakob Seeger, Bürger und Tag-  
elöhner allhier, ist gesonnen, seine  
besitzende Liegenschaft und Gebäu-  
den im öffentlichen Aufstreich zu ver-  
kaufen.

Dieselbe besteht:

- 1) in einem im Jahr 1842  
neu erbauten Wohnhaus,  
Scheuer und StreuSchoepf  
unter einem Dach, nebst ei-  
nem Backofen neu und be-  
sonder aufgebaut.
- 2) in 6 Mrg. 2 Bril. Aker,  
worunter auch Garten und  
Wieswachs in gut

Die VerkaufsVerhandlung findet  
am

Donnerstag den 25. d. M.

Mittags 1 Uhr

bei dem Unterzeichneten statt, wo-  
zu man die KaufsLiebhaber mit dem  
Bemerken einladet, daß sich diesseits

Unbekannte mit Vermögenszeugnis-  
sen auszuweisen haben.

Den 8. März 1847.

Aus Auftrag,  
Schuldheiß Kübler.

Martinsmoos.  
(Liegenschaftsverkauf).

Da die in diesen Blättern schon  
früher ausgeschrieben Liegenschafts-  
Veräußerung des Speisewirth Küb-  
ler kein günstiges Resultat geliefert  
hat, so wird ein zweiter Aufstreichs-  
Versuch am

Ostermontag

den 5. April

Nachmittags 1 Uhr

mit derselben vorgenommen werden,  
wozu man die Liebhaber einladet.

Den 10. März 1847.

Schuldheißnamt.  
Seeger.

Dachtel.

In hiesigem Kommunwald wer-  
den am

24. März

Mittags 1 Uhr

625 Stück Hopfenstangen und 125  
Stück Gerüststangen schönster Qua-  
lität an den Meißbietenden verkauft.

Schuldheißnamt.  
Eisenhart.

Calw.

(Liegenschaftsverkauf).

Die Wittve von weil. Christof  
Friedrich Dittus Steinhauer dahier  
verkauft am

Montag den 15. März d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentli-  
chen Aufstreich folgende Liegenschaft:  
Gebäude:

Eine noch nicht völlig ausgebau-  
te zweistöckige Behausung an  
der Teinacher Straße etc., An-  
schlag 1,650 fl.

Ein Waschhaus (jetzt Färberei-  
werkstatt) unter der zweistöcki-  
gen Behausung No. 400 an  
der Teinacher Straße etc., An-  
schlag 200 fl.

Wiesen:

1 Mrg. 8 Rth. in Ziegelwiesen etc.,  
Anschlag 800 fl.

Grasäcker:

Die Hälfte an 1 Mrg. 2 Bril.  
7 Rth. und nach neuerer Mes-  
sung 3 Bril. 44 neue Rth.  
auf der Steinrenne etc., Anschlag  
115 fl.

1/4 an einem Steinbruch auf der  
Steinrenne, (1 Bril. 2 Rth.  
gebaut und 1 1/2 Bril. wüst),  
Anschlag 100 fl.

1 Mrg. 1 1/2 Bril. 1 Rth. im  
Reisach beim Steinbruch im  
Einsiedel, woran 2 1/2 Bril. 15  
Rth. 4' Buschwald an 2 Stück,  
nemlich oben und nebenher, An-  
schlag 115 fl.

1 Mrg. 1 1/2 Bril. 14 Rth. (soll  
nach neuerem Meß 2 Mrg. 3  
Bril. 11 1/2 Rth. seyn, worun-  
ter 1 Mrg. 6 Rth. Wald) im  
großen Reisach, Anschlag 200 fl.

Grasäcker:

2 Bril. 5 1/16 Rth. im Elcher,  
Anschlag 125 fl.

1 1/2 Bril. daselbst, Anschlag 60 fl.

1 Mrg. 1 Bril. 2 Rth. und 1  
Mrg. 1/2 Bril. 14 Rth. 3' eben-  
daselbst neben dem engen Weg-  
le, Anschlag 230 fl.

Oberamtsgericht Calw.  
(Gläubiger Aufruf).

In nachbenannten Gantsachen  
wird die SchuldenLiquidation um  
die bezeichnete Zeit vorgenommen  
werden. Man fordert deshalb die  
Gläubiger unter Verweisung auf  
die im schwäbischen Merkur erschei-  
nende weitere Bekanntmachung hie-  
mit auf, ihre Ansprüche gehörig an-  
zumelden.

1) Johann Friedrich Herdter, Schnei-  
der in Altbulach,

Montag den 12. April  
Vormittags 8 Uhr.

2) Jakob Wurster, Bauer in Alt-  
bulach,

Dienstag den 13. April  
Vormittags 8 Uhr.

3) Johannes Sorg, Schuhmacher in  
Liebenzell,

Freitag den 16. April  
Vormittags 8 Uhr.

4) Gabriel Graf, Bäcker, gewes.  
Schiffwirth im Koblersthal, Schuldh.

Altbulach,  
Montag den 19. April

Vormittags 8 Uhr.  
Den 8. März 1847.  
K. Oberamtsgericht  
Gerichtsamt. Gmelin.

Calw.

Unterzeichneter hat einen Wurzgarten zu vermieten; er kann in einem oder mehreren Theilen abgegeben werden.

Johannes Pfeffer.

Calw.

(Mehlempfehlung).

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich die untere Mühle käuflich an mich gebracht habe; ich werde mich eifrigst bestreben, den Mehverkauf wie früher ins Leben zu rufen, durch reelle und billige Bedienung. Um geneigten Zuspruch bitte ich höflichst.

Wilhelm Reichert.

Erst mühl.

Gutes BouteillenBier ist zu haben bei

Ankerwirth Pfommer.

Calw.

Zum Verkauf hat: 1 Mantel, 2 Westen, 1 Sommerpaletot und 1 Constanter Rock

Schneider Widmann  
im Bichoff.

Calw.

Heute Liederfranz mit Gesang bei Thudium; Verkündigung des Ergebnisses der Wahlen.

Calw.

Es sucht einen jungen Menschen als Hans- und GartenKnecht sogleich oder bis Georgii

B. Thudium.

### Zeitung für Landleute.

Die Handel Griechenlands mit der Türkei durch den anmaßenden türkischen Gesandten in Athen veranlaßt, gehen ihrem Ende entgegen. Der König hat an den Sultan einen ver-

söhnenden, das Vorgefallene entschuldigenden Brief geschrieben. Auch der Minister Kelettis mußte an den türkischen Minister schreiben. Seit dem der König von den fremden, besonders dem englischen Gesandten in einer Sache, in der das Recht auf seiner Seite war, zu diesem demütigenden Schritt gedrängt worden ist, bittet er alle Tage zweimal, daß Gott ihn vor seinen Feinden bewahren möge, mit den Feinden, selbst den Turken, wolle er schon selbst fertig werden.

Die Theologen und Philosophen in München, die unter den Studenten so genannt werden, haben einen argen Straßenscandal veranlaßt. Sie brachten einigen entlassenen Professoren, Freunden des vormaligen Ministers v. Abel, ein Privat. Dann zogen sie auch vor andere Häuser und ergaben sich einem so unphilosophischen Betragen, daß der Pöbel schnell volle Zuneigung zu ihnen faßte und gemeinschaftliche Sache mit ihnen machte, d. h. sie lärmten und sangen zusammen, warfen Fenster und Laternen u. s. w. ein. Die Genodarmen konnte nichts ausrichten, erst die Kürassiere trieben den Pöbel zu Paaren. In München herrscht über diese Exzesse der tiefste Unwille.

England will ein großes Capital borgen; bei der großen Schuldenmasse macht's nichts aus, ob 88 Millionen mehr oder weniger. — Gold steigt im Preis und ist sehr gesucht. — Der Getreidehandel geht frischer, da die Schiffart wieder aufsen ist. — Die badiische Regierung hat wieder für 50,000 Gulden Ge-

treide kommen lassen. — Von allen Seiten kommt die Nachricht, daß Preußen ein allgemeines deutsches Pressgesetz habe anarbeiten lassen, das bereits von mehreren deutschen Regierungen angenommen worden sei. — In England treten immer mehr anglikanische Geistliche zur römischen Kirche über. — Die kaiserlich russische Familie kommt in der nächsten Woche nach Warschau. — Der Erzbischof von Mainz hat einen großen Jubelablaß ausgeschrieben. — Der französische Minister Guizot und der englische Gesandte Normanby haben sich leidlich ausgesöhnt und versichern, sie seyen gut mit einander. — Die Cholera ist schon bis Damaskus vorgedrungen. — Dieffenbach hat ein gutes Büchlein über den berühmten Schwefeläther geschrieben.

Die Donna Storianischen Zustände in Portugal scheinen sich wieder etwas zu verwirren. Ein Miguelischer General ist von Oporto nach Norden marschirt und hat eine Diversion gemacht. Wenn die Portugiesen den Don Miguel wieder auf den Thron setzen, so rangiren sie unmittelbar nach den Fröschen in der Fabel, die so lange mit ihrer verehrungswürdigen Regierung unzufrieden waren, bis ihnen Jupiter einen Storch schickte, welcher die ganze Gesellschaft auffraß.

Franzosen gab's Anno 46, Ludwig Philippen mit ingerechnet, 35400,486 Stück. Binnen 5 Jahren haben sie sich um elfhunderttausend vermehrt.

Redakteur: Gustav Rivinius.  
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.